



# Disziplinarordnung Unterwasserrugby

## Gendering im Text

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechterspezifischen Bezeichnung. Dies dient ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit und ist keinesfalls diskriminierend zu werten.

## 1. Allgemeines

Die gegenständliche Disziplinarordnung baut auf der gültigen „Österreichischen Fassung der Internationalen CMAS-Regeln für Unterwasserrugby“ auf und bezieht sich auf Vorkommnisse im Bereiche des Austragungsortes, und zwar während eines gesamten Turniers, d.h. auch vor, während, zwischen und nach den einzelnen Spielen.

Im Besonderen findet diese Disziplinarordnung ihre Anwendung bei **Tätlichkeiten eines Spielers bzw. einer Mannschaft** (körperliche oder verbale Attacken) gegenüber jeder anwesenden oder nicht anwesenden Person.

Jede Runde der österreichischen Meisterschaft ist als eigenständiges Turnier anzusehen.

## 2. Maßnahmen

Sämtliche groben Unsportlichkeiten, die das allgemeine Gefühl sportlicher Fairness verletzen, können durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

1. Sperre für das laufende Spiel
2. Sperre für ein weiteres Spiel
3. Sperre für mehrere Spiele
4. Sperre für das gesamte Turnier
5. Sperre für ein weiteres Turnier
6. Sperre für mehrere weitere Turniere
7. Entzug der TSVÖ-Sporttaucherlizenz

## 3. Entscheidungsbefugte Organe

### 3.1 Der Spielleiter

Der Spielleiter entscheidet über die Sperre für das laufende Spiel.



Er veranlasst die Aufnahme des Vorfalles in das Spielprotokoll und meldet den Vorfall an die Turnierleitung.

### **3.2 Die Turnierleitung**

Die Turnierleitung entscheidet nach Anhörung aller relevanten involvierten Personen mit einfacher Mehrheit über

- die Sperre für ein Spiel
- die Sperre für mehrere Spiele
- die Sperre für das gesamte Turnier

Die Turnierleitung veranlasst die Abfassung von schriftlichen Berichten aller Beteiligten, insbesondere der Schiedsrichter und Mannschaftsführer und leitet diese unter Beifügung einer eigenen Stellungnahme an den Leiter der UWR Kommission weiter.

### **3.3 Der Leiter der Unterwasserrugby Kommission**

Der Leiter der UWR Kommission entscheidet über

- die Sperre für bis zu zwei weitere Turniere
- die Einberufung der UWR Kommission zwecks weiterer Maßnahmen

### **3.4 Die Unterwasserrugby Kommission**

Die Unterwasserrugby Kommission entscheidet über

- die Sperre für weitere Turniere
- den Entzug der TSVÖ Sporttaucherlizenz

## **4. Nichtanerkennung einer Schiedsrichterentscheidung**

Das Spiel wird vom Spielleiter für eine kurze Bedenkzeit unterbrochen. Weigert sich der Spieler bzw. die Mannschaft weiterhin die Entscheidung anzuerkennen, ist das Spiel abubrechen und mit 0:3 Punkten und 0:20 Toren für die dafür verantwortliche Mannschaft als verloren zu werten.

Bei einer weiteren Nichtanerkennung einer Schiedsrichterentscheidung durch dieselbe Mannschaft ist diese für das weitere Turnier zu disqualifizieren. Alle bis dahin erreichten Spielergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Wertung zu nehmen.

Die Turnierleitung hat an den Leiter der Unterwasserrugby Kommission einen schriftlichen Bericht zu übermitteln. Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen gem. Pkt. 3 dieser Disziplinarordnung.

## 5. Verursachen von Sachbeschädigungen am Austragungsort

Außer dem Treffen von Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung allfälliger zivilrechtlicher Folgen (Schadenersatz) des Vorfalles als rechtsüblich erscheinen, hat die Turnierleitung einen schriftlichen Bericht zur weiteren Entscheidung an den Leiter der Unterwasserrugby Kommission zu übermitteln.

## 6. Startrechtsverletzungen

Jeder Mannschaftsführer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Ausrüstung, die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellungsliste und die Korrektheit sowie Vollständigkeit der Sporttaucherlizenzen seiner Mannschaft verantwortlich.

Beim Auftreten von Abweichungen gegenüber der offiziellen Aufstellung kann eine Mannschaft von der Turnierleitung disqualifiziert werden.

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten bzw. erfolgter Disqualifikation ist von der Turnierleitung ein schriftlicher Bericht zur weiteren Entscheidung an den Leiter der Unterwasserrugby Kommission zu übermitteln.

## 7. Spielabbruch ("Abtreten") durch eine Mannschaft

Für Vorgangsweise und Entscheidungsfindung sind sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 4 dieser Disziplinarordnung anzuwenden.

## 8. Tätlicher Angriff

Ein tätlicher Angriff auf eine andere Person während oder nach einem Wettkampf (Wettkampfgelände), wird als grobe Unsportlichkeit behandelt und zieht jedenfalls eine Sperre für das gesamte Turnier nach sich.

Je nach Schwere des Vergehens entscheidet die Turnierleitung auch über weitere Vorgangsweisen

- Bericht an den Unterwasserrugby Kommissionsleiter
- Antrag auf weitere Sperren des Sportlers
- Antrag auf Entzug der TSVÖ-Sporttauchlizenz

Der UWR Kommissionsleiter entscheidet über die weiteren Vorgangsweisen

- Bestätigung der Sperre durch die Turnierleitung
- Bericht an die Unterwasserrugby Kommission
- Antrag auf Erhöhung der Mindeststrafe an die Unterwasserrugby Kommission
- Antrag auf Entzug der TSVÖ Sporttauchlizenz an die Unterwasserrugby Kommission



Der Spieler ist bei Antrag auf weitere Sperren bzw. auf Entzug der TSVÖ Sporttauchlizenz, während des schwebenden Verfahrens und bis zum Entscheid darüber, nicht spielberechtigt. Die Sporttauchlizenz und die CMAS-Lizenz des betroffenen Spielers sind durch den Unterwasserrugby Kommissionsleiter bis zum Ablauf des Verfahrens bzw. bis zum Ende der verhängten Sperre(n) des Sportlers einzuziehen.

## 9. Tätlicher Angriff auf Schiedsrichter

Der tätliche Angriff auf Schiedsrichter durch einen Sportler während oder nach einem Wettkampf (Wettkampfgelände), wird mit einer Sperre von 9 Monaten geahndet.

Der Spieler ist während dieser Zeit nicht spielberechtigt.

Die Turnierleitung hat über einen tätlichen Angriff auf einen Schiedsrichter in jedem Fall an den Unterwasserrugby Kommissionsleiter zu berichten.

Der Unterwasserrugby Kommissionsleiter entscheidet dann über die weiteren Vorgangsweisen:

- Bestätigung der Mindestsperre
- Bericht an die Unterwasserrugby Kommission
- Antrag auf Erhöhung der Mindeststrafe an die Unterwasserrugby Kommission
- Antrag auf Entzug der TSVÖ Sporttauchlizenz an die Unterwasserrugby Kommission

Der Spieler ist bei Antrag auf weitere Sperren bzw. auf Entzug der TSVÖ Sporttauchlizenz, während dem schwebenden Verfahren und bis zum Entscheid darüber, nicht spielberechtigt.

Die Sporttauchlizenz und die CMAS-Lizenz des betroffenen Spielers sind durch den UWR Kommissionsleiter bis zum Ablauf der Sperre einzuziehen.

## 10. Weitergehende Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen, die über die Regeln bzw. das bisher genannte hinausgehen, können während einer Veranstaltung nur vom Ausrichter (Hausrecht) und sonst nur von der Unterwasserrugby Kommission verhängt werden.

## 11. Unzulässige Einflussnahme

### 11.1 Spielmanipulation (Bestechung)

11.1.1 Wer einem offiziellen Vertreter des Tauchsportverband Österreichs, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene

das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b. Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c. Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d. Wettbewerbsausschluss
- e. Abzug von Punkten
- f. Zwangsabstieg
- g. Stadionverbot
- h. Ausschluss aus dem Verband

11.1.2 Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 11.1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

11.1.3 Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

## 11.2. Unzulässige Sportwetten

11.2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung
- b. Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c. Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d. Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e. Abzug von Punkten
- f. Wettbewerbsausschluss
- g. Zwangsabstieg
- h. Ausschluss aus dem Verband

11.2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.



### 11.3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a. Ermahnung
- b. Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c. Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d. Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e. Ausschluss aus dem Verband

Stand: 6. Oktober 2017